

Definition(en) von (Produktiv-)Genossenschaften und Folgen für die Praxis

Clemens Schimmele

Digitales Forum

„Genossenschaften: Selbstbestimmt im Kollektiv?“
Haus der Selbstständigen

Gemeinsame Kernprinzipien

Identitätsprinzip: Mitglieder sind gleichzeitig Eigentümer und Nutzer (-> möglichst alle!)

Förderprinzip: Mitglieder werden leistungswirtschaftlich gefördert.

Demokratieprinzip: Mitglieder üben mit einer Stimme pro Kopf (nicht pro Anteil) Kontrolle über Betrieb aus.

***-> Wirtschaftliche Definition; nicht an Rechtsform gebunden
(aber als eG am besten zu verwirklichen)***

Zweck der Genossenschaft

Förderzweck (§ 1 GenG) bestimmt leistungs- bzw. förderwirtschaftliche Ausrichtung der eG, im Unterschied zur erwerbswirtschaftlichen Ausrichtung kapitalistischer Unternehmen.

(vgl. Draheim 1952: 16-18; Eschenburg 1971: 12)

- Eigentümer kapitalistischer Unternehmen unterhalten Geschäftsbetrieb, um Güter und Dienstleistungen an Dritte (Kunden) zu verkaufen. *[Erwerbswirtschaftl. Zweck]*
- Eigentümer (korrekt: Träger) von Genossenschaften (Mitglieder) unterhalten Geschäftsbetrieb, um Güter und Leistungen selbst zu nutzen. *[Leistungswirtschaftl. Zweck]*
- ***Zweck der Genossenschaft ist immer Förderung der Mitglieder, unterschiedlich sind nur die Träger und der Unternehmensgegenstand***
[Unterscheidung Förder- vs. ProduktivGenos ist nicht trennscharf]

Gegenstand des Geschäftsbetriebes

Genossenschaftliche Leistungsbeziehung zu Mitgliedern besteht immer in Bezug und/oder Absatz.

(Produktion kann in beiden Fällen instrumental sein)

Typ	Träger	Gegenstand	
Bankgenossenschaft	Kund*innen	Bezug	Kredite
Wohnungsgenossenschaft	Mieter*innen		Wohnraum
Konsumgenossenschaft	Kund*innen		Lebensmittel
Handelsgenossenschaft	Unternehmer*innen		Waren
Molkereigenossenschaft	Erzeuger*innen	Absatz	Rohmilch
Winzergenossenschaft	Erzeuger*innen		Trauben
Produktivgenossenschaft	Mitarbeiter*innen		Arbeitskraft
PV-Genossenschaft	Kund*innen=Erzeuger*innen	Bezug \wedge Absatz	Solarenergie
TAZ	Kund*innen+Mitarbeiter*innen	Bezug \vee Absatz	Zeitungen
hnGeno	Kund*innen+Mitarbeiter*innen		Kleidung

Unternehmensgegenstände nicht (mehr) gesetzlich begrenzt

GenG 1867

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

- 1) Vorschuß- und Kreditvereine,
- 2) Rohstoff- und Magazinvereine,
- 3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
- 4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Abfaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine),
- 5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“, unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

GenG heute

§ 1 Wesen der Genossenschaft

(1) Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Beispiel Satzung mit Selbständigen und Angestellten

Pausierte Gründung einer Plattformgenossenschaft (ähnlich Up&Go in New York)

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Ziel ist es, den Mitgliedern Arbeit zu würdigen Bedingungen zu ermöglichen, sie am Produktivvermögen zu beteiligen und damit ihre sozioökonomische Lage zu verbessern.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten, zum Beispiel

- a) durch den Betrieb digitaler Plattformen zur Vermittlung von Aufträgen an Mitglieder, zunächst im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen und hier speziell der Reinigungsdienstleistungen,
- b) durch Beschäftigung von Mitgliedern im genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie
- c) durch sonstige Aktivitäten, die dem Zweck der Genossenschaft zuträglich sind.

→ Gestaltung ist frei, aber: steuerrechtliche Benachteiligung bei Beschäftigung von Mitgliedern
[BFH-Urteil (v. 24.04.2007 - I R 37/06) zur Rückvergütung]

Ich freue mich auf Eure Fragen!

clemens.Schimmele@igmetall.de